

## Mündliche Anfrage Nr. 20

der Abgeordneten Marlen Block  
Fraktion DIE LINKE

### Kastenstandshaltung bei Sauen

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung des Bundes schreibt vor, dass Kastenstände für Zuchtsauen so beschaffen sein müssen, dass die Tiere in Seitenlage ihre Gliedmaßen ausstrecken können. Seit einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt von 2015 ist bekannt, dass zahlreiche Kastenstände diese Anforderungen nicht erfüllen. Ein Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sieht vor, die genannte Regelung zu streichen und stattdessen Maße für Kastenstände vorzuschreiben, die ein seitliches Ausstrecken nicht mehr gewährleisten. Gleichzeitig wird ein Übergangszeitraum von mindestens 15 Jahren für den Umbau kleinerer Kastenstände vorgesehen. Von Tierschutzverbänden ist massive Kritik an dieser geplanten Regelung geäußert worden. Die Verordnung steht demnächst auf der Tagesordnung des Bundesrats.

Ich frage die Landesregierung:

Wie positioniert sie sich in den Fachausschüssen und im Plenum des Bundesrates zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung?

### Antwort:

Nach aktuellem Stand ist die Befassung des Verbraucherschutzausschusses des Bundesrats mit dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung für den 27.01.2020 vorgesehen, im Bundesratsplenum soll der Verordnungsentwurf am 14.02.2020 behandelt werden. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) wird zu dem Verordnungsentwurf umfassend Stellungnahme abgeben. Außerdem werden vier eigene Änderungsanträge eingebracht.

Unserer Einschätzung nach regeln die im Verordnungsentwurf angestrebten Änderungen, gerade im Bereich der Haltungseinrichtungen, zwar bedeutende Bereiche neu (Maße der Kastenstände im Deckzentrum sowie im Abferkelbereich, nutzbare Bodenfläche der Abferkelbucht), diese Neuregelungen gewährleisten allerdings nur einen sehr begrenzten Fortschritt für den Tierschutz.

Die entsprechende Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wäre zudem nicht geeignet, das Vertrauen der Betriebe in den Gesetzgeber herzustellen, nachhaltige Regelungen zu treffen, auf deren Grundlage eine langfristige Planung möglich ist. Von den Neuregelungen der Haltung von Sauen in Kastenständen wird vielmehr erwartet, dass diese den Betrieben Planungssicherheit für mindestens 30

Jahre gewährleisten, und dabei auch etwaige Änderungen der EU-Vorgaben in den kommenden Jahrzehnten abdecken.

Dies ist unverändert nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass die Neuregelung zur Breite der Kastenstände nicht hinter das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. November 2015 (3 L 386/14) zurückfällt, sondern stattdessen sicherstellt, dass die Sauen ihre Gliedmaßen in Zukunft ungehindert austrecken können. Auf diesen Sachverhalt bezieht sich einer der oben genannten Änderungsanträge zum Verordnungsentwurf.

Tierschutz muss für alle Tiere gelten, unabhängig von der Betriebsgröße, das heißt auch für Tiere in Betrieben mit bis zu zehn Sauen. Auch dieser Kritikpunkt wurde in der vorliegenden Verordnung nicht umgesetzt. Eine Tierschutzgesetzgebung, welche aufgrund von Betriebsgrößen Tiere von ihrem Schutz ausschließt, erachtet das MSGIV als nicht vertretbar, deshalb wird das MSGIV hierzu einen weiteren Änderungsantrag stellen.

Darüber hinaus wird das MSGIV anraten, auch weitere Punkte in die Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung aufzunehmen, darunter sind vor allem

- die Sicherstellung, dass das Absatzalter bei Ferkeln nur in zum Schutz der Ferkel oder der Sau unerlässlichen Fällen weniger als 28 Tage betragen darf,
- die Sicherstellung, dass die Aufzucht von Ferkeln bis zur Mast auch in tierschutzfreundlichen Haltungskonzepten möglich ist, die das Verbleiben der Wurfgeschwister im Abferkelbereich auch nach dem Absetzen vorsehen, sowie
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Umsetzung des Aktionsplans Kupierverzicht, welche aktuell vor allem bezüglich der Mast Schweinehaltung nicht existiert,

zu nennen.

Sowohl vor dem Hintergrund des Staatsziels Tierschutz als auch, um den Betrieben für den kostenintensiven Um- oder Neubau die nötige Planungssicherheit für mindestens die nächsten drei Jahrzehnte zu gewährleisten, muss von der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Festlegung deutlich höherer Standards erwartet werden.